



**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

CIVEX-VI/044

138. Plenartagung, 11./12. Februar 2020

STELLUNGNAHME

Die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Union – Ein Konzept für das weitere Vorgehen

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

- begrüßt den Vorschlag der Kommission, in dem die Rechtsstaatlichkeit, die in den Verträgen verankert und den Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten gemein ist, als Voraussetzung für den europäischen Integrationsprozess und als grundlegender Wert der Union anerkannt und gewürdigt wird;
- unterstützt den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Einführung einer jährlichen Kontrolle aller Mitgliedstaaten und betont, wie wichtig objektive und transparente Parameter für eine ordnungsgemäße Überwachung sind; ist der Auffassung, dass diese Parameter auf der Rechtsprechung des Gerichtshofs, den EU-Bewertungskonzepten der Justiz, dem von der Venedig-Kommission erstellten Verzeichnis der Kriterien zur Bewertung der Rechtsstaatlichkeit (Rule of Law Checklist) und ganz allgemein auf den Erfahrungen der Gremien des Europarates beruhen sollten;
- fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Mitwirkung des AdR, der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRG) und der Zivilgesellschaft an der Förderung der Kultur der Achtung der Rechtsstaatlichkeit zu stärken; ist der Ansicht, dass die LRG zur von der Kommission vorgeschlagenen jährlichen Veranstaltung zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit beitragen können, indem vor der jährlichen Veranstaltung und als Vorbereitung darauf eine Reihe von Sitzungen zum Thema Rechtsstaatlichkeit auf regionaler und nationaler Ebene veranstalten; schlägt vor, dass die Kommission jedes Jahr eine „Stadt der Rechtsstaatlichkeit“ benennt, in der die jährliche Veranstaltung stattfinden soll;
- betont, dass die Konditionalität der Mittel nur in Fällen schwerer und systematischer Verstöße angewandt werden sollte und ruft die Kommission erneut auf sicherzustellen, dass die LRG von den Sanktionen nicht zu Unrecht betroffen sind;
- ist der Auffassung, dass die im Rahmen des jetzigen mehrjährigen Finanzrahmens für die Zivilgesellschaft und die unabhängigen Medien vorgesehenen Mittel beträchtlich aufgestockt werden sollen, wobei ein Teil der Finanzmittel für die unabhängigen Medien auf lokaler Ebene vorzusehen ist;
- begrüßt die Absicht der Kommission, den geplanten Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention voranzubringen.

Berichterstatter:

Franco Iacop (IT/SPE), Mitglied des Regionalrates der Region Friaul-Julisch Venetien

Referenzdokument

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Union: Ein Konzept für das weitere Vorgehen – COM(2019) 343 final

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Union – Ein Konzept für das weitere Vorgehen

I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

Allgemeine Bemerkungen

1. begrüßt den Vorschlag der Kommission, in dem die Rechtsstaatlichkeit, die in den Verträgen verankert und den Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten gemein ist, als Voraussetzung für den europäischen Integrationsprozess und als grundlegender Wert der Union anerkannt und gewürdigt wird; betont, dass die von der Kommission aufgezeigten Initiativen zur Förderung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, zur Vorbeugung möglicher Verstöße gegen diese Grundsätze und zur Gewährleistung einer verhältnismäßigen Reaktion bei deren Nichteinhaltung das derzeitige System positiv ergänzen;
2. stimmt zu, dass die Kontrolle der Rechtsstaatlichkeit in erster Linie zwar den Mitgliedstaaten obliegt, dass sie aber in der gemeinsamen Verantwortung der Mitgliedstaaten und der Union liegt; Artikel 2 EUV bildet eine sichere Rechtsgrundlage für die Ausübung dieser Kontrolle durch die Organe der Europäischen Union;
3. betont darüber hinaus, dass eine wichtige Rolle bei der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit der Zivilgesellschaft und den LRG zukommt: Letztere sind die grundlegende Ebene demokratischer Legitimität und sollten kontinuierlich eine Kultur der Rechtsstaatlichkeit fördern und die Einhaltung damit verbundener Grundsätze überwachen. Die LRG können zu den von der Kommission vorgeschlagenen Verbreitungsmaßnahmen beitragen und auch als Informationsquellen für die von der Kommission angestrebte Kontrolle dienen. Der AdR kann seinerseits die Arbeit der LRG im Bereich der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit erleichtern und koordinieren, beispielsweise indem er sie dazu ermutigt, sich mit anderen Parteien darauf zu verständigen, dass bestimmte Aspekte der lokalen Demokratie nicht verhandelbar sind und gemeinsam verteidigt werden, sollten sie angegriffen werden;
4. betont, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit im Interesse aller gewährleistet werden muss, da sie die Voraussetzung für die Ausübung der Grundrechte und Grundfreiheiten ist, die den Bürgern in der Rechtsordnung der Union zugesprochen wird. Die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten bedeutet eine Stärkung der jedem Einzelnen gewährten Rechte;
5. ist überzeugt, dass ein lückenloses System zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit eine Kontrolle der Mitgliedstaaten, aber auch der EU-Institutionen erfordert; ist deshalb der Auffassung, dass das von der Union festgelegte System zur Überwachung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit durch EU-externe Mechanismen ergänzt werden sollte; begrüßt die Absicht der Kommission, den Prozess des Beitritts der Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 EUV trotz rechtlicher Schwierigkeiten wiederzubeleben;

6. begrüßt die in der Mitteilung explizit genannten Aspekte der Rechtsstaatlichkeit: Unabhängigkeit der Justiz, Schutz der Grundrechte, Präsenz einer aktiven Zivilgesellschaft und Medienpluralismus. Dies sind wesentliche Faktoren für die Gewährleistung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten, der korrekten Funktionsweise der Union, der loyalen Zusammenarbeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten und insbesondere der uneingeschränkten Wahrung der Rechte, die den Bürgerinnen und Bürgern aus der Rechtsordnung der Europäischen Union erwachsen;
7. betont, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit, die Gewährleistung der Grundrechte und die Wahrung der Grundsätze der Demokratie eng miteinander verknüpft sind und voneinander abhängen und auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen geachtet, geschützt und gestärkt werden müssen; fordert deshalb die Kommission auf sicherzustellen, dass die Mechanismen zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere das jährliche Kontrollsystem, der Gefahr von Grundrechtsverletzungen und Verstößen gegen die demokratischen Grundsätze in den Mitgliedstaaten auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen gebührend Rechnung tragen;
8. erinnert die Kommission daran, dass bei der Bewertung der Einhaltung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit durch die Mitgliedstaaten die verschiedenen Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten geachtet werden müssen;
9. erinnert daran, dass die Unionsbürgerinnen und -bürger das Recht haben, sich an Gerichte zu wenden, die unabhängig sein und den Eindruck der Unabhängigkeit vermitteln müssen. Ungeachtet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Organisation und Funktionsweise der Justiz müssen die Effizienzstandards der nationalen Justizsysteme und die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Richter, die das Unionsrecht anwenden, gleichwertig sein. Der AdR ruft die Kommission auf, die möglichen Beeinträchtigungen der Unabhängigkeit der Justiz weiterhin kontinuierlich zu überwachen;
10. betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass alle EU-Mitgliedstaaten mit der selben Sorgfalt überprüft werden, ohne jedwede Unterscheidung aufgrund zusätzlicher Kriterien;
11. weist darauf hin, dass die Freiheit und der Pluralismus der Medien wesentliche Bestandteile der Rechtsstaatlichkeit sind; ruft die Kommission deshalb auf, die möglichen Eingriffe öffentlicher Behörden in die Medien kontinuierlich zu überwachen und Verstöße gegen die Informationsfreiheit mit den entsprechenden in den Verträgen vorgesehen Instrumenten zu ahnden;
12. stellt fest, dass die unabhängige und professionelle Berichterstattung bedroht ist, weil digitale Plattformen journalistische Inhalte übernehmen, ohne dafür zu zahlen, und weil zunehmend Informationen und Meldungen in den sozialen Medien ohne weitere Überprüfung abgerufen werden, die sich in vielen Fällen als unbegründet, wenn nicht gar als frei erfunden oder manipuliert erweisen;
13. erinnert deshalb an die Notwendigkeit, die Deprofessionalisierung des Journalismus zu vermeiden, die unabhängigen qualitativen Medien finanziell zu unterstützen, den investigativen Journalismus aufzuwerten und die in diesem Bereich Tätigen zu schützen und Systeme zur

Überprüfung der Verlässlichkeit von auf digitalen Plattformen veröffentlichten Meldungen zu fördern; schlägt vor, die bisherigen von der Kommission eingeleiteten Überwachungsmaßnahmen aufzuwerten und zu stärken;

14. betont, dass schwerwiegende Bedrohungen der Rechtsstaatlichkeit nicht nur von öffentlichen Behörden, sondern auch von großen, in den Bereichen Medien und digitale Wirtschaft aktiven privaten Wirtschaftsakteuren ausgehen. Die Kommission darf die Risiken, die von der digitalen Wirtschaft für den Medienpluralismus, das Recht auf korrekte und überprüfte Informationen und die freie Ausübung des Stimmrechts ausgehen, nicht außer Acht lassen. Ein spezieller Teil des von der Kommission vorgeschlagenen Jahresberichts könnte möglichen Verstößen durch nichtstaatliche Akteure gewidmet werden;

Aufruf zur Berücksichtigung der AdR-Entschließung vom 22./23. März 2017

15. spricht sich dafür aus, dass die Kommission bei der Umsetzung ihrer Vorschläge die Kriterien aus der AdR-Entschließung vom 22./23. März 2017 „*Die Rechtsstaatlichkeit der EU aus lokaler und regionaler Perspektive*“ möglichst umfassend berücksichtigt;
16. betont, dass die Achtung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit eine wirksame Korruptionsbekämpfung und die ordnungsgemäße und transparente Verwendung von EU-Mitteln verlangt. Jeglicher Betrug bei der Verwaltung dieser Mittel muss unverzüglich den zuständigen Gerichten gemeldet und auf allen Ebenen streng geahndet werden;
17. begrüßt, dass die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit durch Verfahren gestärkt werden können, die eine Auszahlung von EU-Mitteln von der vollständigen Einhaltung dieser Grundsätze abhängig machen;
18. betont, dass es wichtig ist zu vermeiden, dass die Mechanismen zur Kontrolle der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit von den Staaten, Regionen und Kommunen als Sanktion aufgefasst werden und ihr Zugehörigkeitsgefühl zur Europäischen Union beeinträchtigen können;
19. stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Kürzung der für die LRG bestimmten EU-Mittel auch Regierungs- bzw. Verwaltungsebenen treffen könnte, die für die von der Kommission beanstandeten Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit keine Verantwortung tragen. Darüber hinaus könnte eine solche Mittelkürzung von den Begünstigten sowie von den Bürgern der betroffenen Ebenen im Allgemeinen als eine ungerechtfertigte Sanktion wahrgenommen werden, da sie nicht mit konkreten Verstößen bei der Umsetzung der finanzierten Projekte zusammenhängt. Solche Maßnahmen könnten deshalb ein Gefühl der Feindseligkeit gegenüber den EU-Institutionen schüren;
20. ist deshalb der Auffassung, dass die Konditionalität der Mittel nur bei mutmaßlichen schweren und systematischen Verstößen als Lösung in Frage kommen sollte. Sollte diese Maßnahme angewandt werden, dann müsste die Öffentlichkeit der betroffenen Ebene genau über die schwerwiegende Verantwortung der Behörden informiert werden, die für die Mittelkürzung verantwortlich sind;

21. ist der Auffassung, dass die Mechanismen für den politischen Dialog und für die Überwachung, die eine Gleichberechtigung der Mitgliedstaaten gewährleisten und mit denen sich Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit verhindern lassen, von oberster Priorität sind;

Bewertung des jährlichen Systems zur Überwachung der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit

22. erinnert daran, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten eine Voraussetzung für den gesamten Prozess der europäischen Integration ist; begrüßt in diesem Zusammenhang den Vorschlag zur Einführung einer alljährlichen Kontrolle aller Mitgliedstaaten;
23. betont, dass die Überwachung aller Mitgliedstaaten ein eindeutiges Zeichen dafür ist, dass die Union die gemeinsamen Werte verteidigen und nicht die von den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ausgearbeiteten Modelle für die Organisation ihrer staatlichen Institutionen in Frage stellen möchte; zudem verdeutlichen die übergreifenden Kontrollen, dass es in jedem Mitgliedstaat zu kleineren oder größeren Abweichungen von den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit kommen kann;
24. betont, dass eine angemessene Beteiligung der Mitgliedstaaten bei der Schaffung eines Systems zur Überwachung der Rechtsstaatlichkeit und bei der Überwachung selbst sichergestellt werden muss;
25. unterstreicht mit Nachdruck, dass die Durchführung der jährlichen Kontrollen eine Priorität der neuen Kommission sein muss; ruft die Kommission deshalb auf, unverzüglich tätig zu werden und die erforderlichen Finanz- und Humanressourcen bereitzustellen. Ebenso schnell müssen in den einzelnen Mitgliedstaaten Kontaktstellen benannt werden, die bei ihrer Arbeit auch die LRG und die Zivilgesellschaft einbeziehen sollten;
26. unterstreicht, wie wichtig objektive und transparente Parameter für eine ordnungsgemäße Überwachung sind; die Rechtsprechung des Gerichtshofs spielt bei der Entwicklung dieser Parameter eine zentrale Rolle; schlägt in diesem Zusammenhang vor, Konzepte für die Bewertung der Justiz zu entwickeln, das von der Venedig-Kommission erstellte Verzeichnis der Kriterien zur Bewertung der Rechtsstaatlichkeit (Rule of Law Checklist) zu verwenden und weiterzuentwickeln und ganz allgemein von den Erfahrungen der Gremien des Europarates zu profitieren;
27. betont im Einklang mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2016, dass die auf Unionsebene bereits vorgesehenen Instrumente zur Bewertung der Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Grundrechte koordiniert und nach Möglichkeit in einem einzigen Überwachungsmechanismus zusammengefasst werden sollten;
28. hält es für überaus wichtig, dass die Überwachung auf einem System beruhen muss, in dem möglichst viele einschlägige Quellen, darunter LRG, aber auch akademische Kreise, Einzelpersonen und die organisierte Zivilgesellschaft die Möglichkeit haben müssen, mögliche Verstöße zu melden;

29. teilt die Auffassung, dass die Steuerung der Überwachung der Kommission obliegen sollte; wirft gleichzeitig jedoch die Frage auf, welche Rolle die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte im Rahmen der jährlichen Überwachung spielen könnte und sollte; ruft die Kommission auf zu prüfen, ob eine Änderung des Mandats der Agentur erforderlich ist, um ihr Potenzial voll ausschöpfen zu können;

Konkrete Vorschläge für eine stärkere Einbeziehung des AdR und der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Union

30. schlägt vor, die Mitwirkung des AdR, der LRG und der Zivilgesellschaft an der Förderung der Kultur der Achtung der Rechtsstaatlichkeit zu stärken;
31. stellt fest, dass der von der Kommission vorgeschlagenen jährlichen Veranstaltung zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit eine Reihe von Treffen auf regionaler und nationaler Ebene vorangehen sollten, die in die gemeinsame Veranstaltung auf europäischer Ebene münden; ruft die Kommission deshalb auf, in Zusammenarbeit mit den LRG und den Mitgliedstaaten regionale Treffen zur Rechtsstaatlichkeit zur Vorbereitung der jährlichen Veranstaltung zu organisieren;
32. verweist darauf, dass die jährliche Veranstaltung nicht unbedingt in Brüssel stattfinden muss: nach dem Rotationsprinzip könnte jeweils eine europäische Stadt oder Region die Veranstaltung ausrichten; schlägt der Kommission deshalb vor, jedes Jahr eine „Stadt der Rechtsstaatlichkeit“ zu benennen, in der die jährliche Veranstaltung stattfinden soll;
33. ist der Auffassung, dass die derzeit für die Zivilgesellschaft und die unabhängigen Medien im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens vorgesehenen Mittel beträchtlich aufgestockt werden sollten; ein Teil dieser Mittel sollte den lokalen Medien zugewiesen werden;
34. stellt fest, dass neben den europäischen justiziellen Netzen auch Rechtsanwaltskammern und -verbände in die von der Kommission vorgeschlagenen Förderungs- und Überwachungsmaßnahmen einbezogen werden sollten. Auf lokaler Ebene gilt der Anwalt als erster Ansprechpartner bei möglichem Missbrauch und Verletzungen der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte. Außerdem sind Anwaltsvereinigungen in der gesamten Union vertreten und auf allen Ebenen der europäischen Governance (lokal, regional, national und europäisch) tätig;
35. betont, dass in die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zur Förderung und Überwachung auch die auf lokaler und regionaler Ebene stark vertretenen Bürgerbeauftragten eingebunden werden sollten. Diese Garantieeinrichtungen sollten an der Sammlung von Informationen sowie an den regionalen Treffen und Veranstaltungen zur Förderung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit mitwirken;
36. begrüßt nachdrücklich die Absicht der Kommission, Universitäten und Forschungszentren zu unterstützen, die sich mit Fragen der Rechtsstaatlichkeit befassen; ist der Auffassung, dass Forschern in Mitgliedstaaten, in denen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit gemessen an festgelegten Parametern stärker gefährdet sind, besondere Unterstützung zukommen sollte; ist

der Ansicht, dass ein Teil der finanzierten Maßnahmen die Bekanntmachung dieser Grundsätze auf regionaler und lokaler Ebene betreffen sollte – auch unter Beteiligung der organisierten Zivilgesellschaft;

37. betont, dass sich Tausende lokale Verwalter und Betreiber im Rahmen der Verwaltung der EU-Mittel mit den Regeln und Strategien der Union vertraut machen müssen; ist der Auffassung, dass die LRG, die die EU-Mittel verwalten, ihre Bediensteten auch in Fragen der Rechtsstaatlichkeit schulen sollten;
38. weist darauf hin, dass er aufbauend auf seinen eigenen Erfahrungen mit der Bekanntmachung der EU-Politik und auf bereits bestehenden Initiativen Schulungsveranstaltungen für lokale Beamte und Akteure anbieten könnte – mit Unterstützung der Europäischen Kommission und in Zusammenarbeit mit dem EWSA;
39. schlägt insbesondere vor zu prüfen, ob es nicht nützlich wäre, im Rahmen eines Pilotprojekts eine Reihe von Kriterien (in Anlehnung an die Kriterien der Venedig-Kommission) für die Bewertung der Rechtsstaatlichkeit auf eine ausgewählte Gruppe von LRA anzuwenden. Im Rahmen der der Institution zur Verfügung stehenden Ressourcen könnte sich die Initiative an einem der vom AdR unterstützten Netzmodelle (z. B. Netz für Subsidiaritätskontrolle oder regionale Hubs) orientieren. Eine kleine Anzahl von Städten und Regionen könnte auf freiwilliger Basis die Einhaltung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit durch ihre eigenen Behörden und Ämter prüfen. Der AdR könnte eine Liste mit den anzuwendenden Parametern erstellen und die Selbstprüfung durch die LRG koordinieren, die wiederum die Mitwirkung lokaler Partner sicherstellen würden (Hochschulen, Bürgerbeauftragte, Anwaltskammern und die organisierte Zivilgesellschaft).

Schlussfolgerungen

40. Der AdR – in Anbetracht der vorstehenden Erwägungen
 - ruft die Kommission auf sicherzustellen, dass im Rahmen der Mechanismen zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere des Systems zur jährlichen Überwachung, der Gefahr von Verstößen gegen die Grundrechte und von Verletzungen der demokratischen Grundsätze in den Mitgliedstaaten, auch auf regionaler und lokaler Ebene, gebührend Rechnung getragen wird;
 - ruft die Kommission auf, die möglichen Beeinträchtigungen der Unabhängigkeit der Justiz und mögliche Eingriffe öffentlicher Behörden in die Medien weiterhin kontinuierlich zu überwachen;
 - schlägt vor, die bisherigen Überwachungsmaßnahmen der Kommission aufzuwerten und zu stärken;
 - fordert, dass die im Rahmen des jetzigen mehrjährigen Finanzrahmens für die Zivilgesellschaft und die unabhängigen Medien vorgesehenen Mittel beträchtlich aufgestockt

werden, und schlägt vor, einen Teil der Finanzmittel für die unabhängigen Medien auf lokaler Ebene vorzusehen;

- schlägt vor, einen gesonderten Abschnitt des Jahresberichts über die Rechtsstaatlichkeit möglichen Verstößen durch nichtstaatliche Akteure zu widmen, insbesondere durch große private Akteure der digitalen Wirtschaft;
- fordert, den geplanten Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention voranzubringen;
- spricht sich dafür aus, die Konditionalität der Mittel nur in Fällen schwerer und systematischer Verstöße anzuwenden und sicherzustellen, dass die LRG von den Sanktionen nicht zu Unrecht betroffen sind;
- ruft die Kommission auf, der Einführung des Systems zur Überwachung der Mitgliedstaaten oberste Priorität einzuräumen und für die Schaffung dieses neuen Instruments angemessene Finanz- und Humanressourcen bereitzustellen;
- fordert, die in dieser Stellungnahme formulierten Vorschläge zur verstärkten Mitwirkung des AdR, der LRG und der Zivilgesellschaft an der Förderung der Kultur der Achtung der Rechtsstaatlichkeit umzusetzen.

Brüssel, den 12. Februar 2020

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Apostolos Tzitzikostas

Der Generalsekretär
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Petr Blizkovsky

II. VERFAHREN

Titel	Die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Union – Ein Konzept für das weitere Vorgehen
Referenzdokument	COM(2019) 343 final vom 17.7.2019
Rechtsgrundlage	Artikel 307 Absatz 4
Geschäftsordnungsgrundlage	Artikel 41 Buchstabe b Ziffer i GO
Befassung durch den Rat/das EP/ Schreiben der Kommission	17/07/2019
Beschluss des Präsidiums/Präsidenten	18/07/2019
Zuständige Fachkommission	Fachkommission CIVEX
Berichtersteller	Franco Iacop (IT/SPE)
Analysevermerk	05/07/2019
Prüfung in der Fachkommission	14. November 2019
Annahme in der Fachkommission	14. November 2019
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission	mehrheitlich angenommen
Verabschiedung im Plenum	11./12. Februar 2020, mehrheitlich
Frühere Stellungnahme(n) des AdR	
Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle	–